



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/102/2626

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Personal	16.11.2012	

Karl-Bernd Wiegard

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	03.12.2012

Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird auf Vorschlag der Verwaltung

Herr Dr. Klaus Wessel,
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm,
zum Vorsitzenden

und

Herr Klaus Griese,
Richter am Arbeitsgericht Hamm,
zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Oelde bestellt.

Die für das jeweilige Einigungsstellenverfahren zu benennenden Besitzerinnen und Beisitzer werden, soweit sie vom Rat zu bestellen sind, aus dem Kreis der Personalverantwortlichen der umliegenden Kommunen berufen.

Sachverhalt:

Nach der am 10.05.2012 erfolgten Wahl zum Personalrat der Stadt Oelde ist gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis zum 30.06.2016) die Einigungsstelle neu zu bilden.

Sie besteht aus einer/einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern. Auf die Person der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters haben sich der Rat als oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu einigen. Herr Dr. Klaus Wessel hatte den Vorsitz der Einigungsstelle bereits in der vorangegangenen Wahlperiode inne. Auf seinen Vorschlag hat sich Herr Klaus Griese für den stellvertretenden Vorsitz zur Verfügung gestellt.

Nach der Novellierung des LPVG NW im Jahre 2011 ist die Bestellung der sechs Beisitzerinnen und Beisitzer nicht mehr für die Dauer der Wahlperiode vorgesehen. Sie werden nunmehr nur noch für das konkrete Einstellungsverfahren, d.h. anlassbezogen, jeweils zur Hälfte vom Rat und der Personalvertretung benannt.

Die Einigungsstelle entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten bestehen. Sie ist unabhängig und weder Organ der Dienststelle noch des Personalrates. Die rechtliche Wirkung der Entscheidungen der Einigungsstelle reicht von der Letztentscheidung bis zur Empfehlung an die oberste Dienstbehörde (Rat). Die Einigungsstelle wird im Einzelfall mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und den sechs Beisitzer/innen tätig. Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Einigungsstelle in der Vergangenheit nicht tätig werden musste.